Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 51 (1954)

Heft: 4

Rubrik: Kantone

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Kantone

Bern. *Notstandsfürsorge.* Diese Einrichtung ist aus den während des Zweiten Weltkrieges (1941) eingeführten „Notstandsaktionen zugunsten der minderbemittelten Bevölkerung" hervorgegangen und wurde auch nach Kriegsende auf Zusehen hin weitergeführt. Nun soll sie zu einer festen – allerdings fakultativen – Aufgabe jeder Einwohner- und gemischten Gemeinde werden. *Die Notstandsfürsorge besteht als besondere Fürsorgeeinrichtung neben der Armenpflege* und wird – sofern im Gemeindereglement gewisse Bedingungen eingehalten werden – vom Staat mit 45% subventioniert. Hinsichtlich Bezügerkreis bestimmt die Rahmenverordnung des Regierungsrates vom 10. November 1953 (Verordnung betreffend Staatsbeiträge an die Notstandsfürsorge der Gemeinden):

„Die Fürsorgeleistungen müssen nach dem Reglement solchen Gemeindeeinwohnern vorbehalten sein, die

- durch Verlust des Ernährers, unverschuldeten Verlust oder unverschuldete Verminderung der Erwerbsfähigkeit oder durch Teuerung, Arbeitsmangel oder andere allgemeine oder verbreitete Notzustände dauernd oder vorübergehend in wirtschaftliche Bedrängnis geraten sind;
- nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche pflegebedürftig oder versorgt sind;
- über kein wesentliches verwertbares Vermögen und nicht über ein Einkommen verfügen, das ihnen mit Einschluß von Sozialversicherungs- und anderen Sozialfürsorgeleistungen sowie von Beiträgen, welche von wohlhabenden unterstützungspflichtigen Blutsverwandten ohne Mühe geleistet werden können, bereits eine bescheidene Existenz sichert, und
- mit Hilfe der vom Gemeindereglement vorgesehenen Fürsorgeleistungen vor der Armengenössigkeit bewahrt oder davon befreit werden können, wobei gelegentliche Unterstützung aus der Spendkasse kein Grund zum Ausschluß von der Notstandsfürsorge zu sein braucht.

Die Fürsorgeleistungen sollen nach dem Reglement im Einzelfall den Betrag nicht übersteigen, der notwendig ist, um das Einkommen des Bezügers soweit zu ergänzen, daß ihm und seiner Familie eine bescheidene Existenz gesichert ist. Sie sollen in der Regel bar und in regelmäßigen Zeitabschnitten ausbezahlt werden.

Das Reglement soll die Bestimmung enthalten, daß die Leistungen der Notstandsfürsorge keine Armenunterstützung darstellen, daß die Bezüger sich aber nötigenfalls bestimmten Weisungen fürsorgerischer Art oder betreffend die Verwendung der Beihilfen zu unterziehen haben, bei deren Nichtbefolgung sie zeitweise oder dauernd von der Notstandsfürsorge ausgeschlossen werden."

Die Bezüger von Notleistungen der Notstandsfürsorge gelten nicht als armengenössig, indessen ist eventuell eine spätere Rückdatierung auf den Etat der dauernd Unterstützten möglich. Die Gemeinden können den Bezügerkreis einschränken oder – wenn sie eine Kürzung der Staatssubvention in Kauf nehmen – erweitern; es ist den Gemeinden auch freigestellt, zahlenmäßige Vermögens- und Einkommensgrenzen aufzustellen, Höchstbeiträge festzusetzen oder Karenzfristen vorzusehen. Den Bezügern kann auch ein Rechtsanspruch auf die Notstandshilfe eingeräumt werden. Die Verwandtenunterstützungspflicht ist, wie aus obigem hervorgeht, gemildert.

(Siehe Kreisschreiben des Direktors des Fürsorgewesens vom 1. Dezember 1953 in „Amtliche Mitteilungen der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern", Nr. 3, vom 1. Dezember 1953.) *Z.*

Zürich. Während die Steueransätze der politischen Güter in den Gemeinden des Kantons Zürich innerhalb der letzten 12 Jahre von durchschnittlich unter 50% auf weit über 60% angestiegen sind, zeigen die Steueransätze der Armengüter im Durchschnitt (ungewogenes Mittel) folgende Bewegung:

Jahr:	1941	1948	1949	1950	1951	1952	1953
Steueransatz:	42,7	18,0	16,9	17,7	17,9	19,6	19,2

Diese Verschiebung im finanziellen Bedarf der verschiedenen Gemeindegüter zeigt, daß die zahlreichen neu eingeführten oder aber stark ausgebauten Sozialinstitutionen zu einer Mehrbelastung der politischen und einer spürbaren Entlastung der Armengüter geführt haben. Natürlich hat auch die günstige Wirtschaftslage die relative Beanspruchung der Armengüter vermindert.

Aus: Zürcher Gemeindesteuerverhältnisse, Ausgabe 1953. Statistische Mitteilungen des Kantons Zürich, Heft 29, September 1953.

Nachruf für Dr. K. Naegeli.[1] Dr. iur. Karl Naegeli, Bürger der Stadt Zürich, geboren am 1. Mai 1877, gestorben am 24. Juli 1952, stand vor fünfzig Jahren als Sekretär der damaligen Freiwilligen und Einwohner-Armenpflege der Stadt Zürich, zusammen mit Pfarrer A. Wild, Dr. C. A. Schmid, Zürich, Inspektor Keller, Basel, in vorderster Reihe der Armenpfleger und wirkte mit einem Referat über „Freiwilliges Unterstützungsübereinkommen der beteiligten Heimatgemeinden bei Doppelbürgern verschiedener Kantone und Verbot des derartigen Doppelbürgerrechts" lebhaft mit bei der Gründung der schweizerischen Armenpflegerkonferenz am 17. Mai 1905. Deren ständigen Kommission gehörte er während Jahrzehnten als sehr geschätztes Mitglied an, ebenso dem Vorstande der zürcherischen Armenpflegerkonferenz.

In seiner Amtstätigkeit vom 1. Juli 1907 bis 1. Juli 1942 als Direktionssekretär der Armendirektion des Kantons Zürich hatte er maßgebenden Anteil am Zustandekommen des zeitgemäßen zürcherischen Gesetzes über die Armenfürsorge vom 23. Oktober 1927, mit dem als wesentliche Neuerung die wohnörtliche Armenunterstützung eingeführt wurde, und der Kanton Zürich dem Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung beigetreten ist. Für dessen Revision im Jahre 1947 setzte sich Herr Dr. Naegeli nach Kräften ein, im Interesse einer gerechten Lastenverteilung zwischen Heimat und Wohnort, so daß der damals drohende Austritt des Kantons Zürich aus dem Unterstützungskonkordat abgewendet werden konnte.

Die zahlreichen Referate und Artikel des Herrn Dr. Naegeli[2], seine Darlegungen in Kreisschreiben und Jahresberichten der kantonalen Armendirektion Zürich sind Ausdruck einer umfassenden Kenntnis der Grundsätze der öffentlichen Fürsorge und der Entwicklung des Armenrechtes. So wie Herr Dr. Naegeli die Bestrebungen zur Verbesserung der Armenfürsorge auf dem Gebiete der Gesetzgebung fördern half, so nahm er sich mit voller Hingabe auch der Geschicke des einzelnen Bedürftigen an, der sich nicht mehr selbst zu helfen wußte. Das war Dienst am Nächsten, Dienst an der Heimat. *W.*

Literatur

Repond A., Dr. med., Malévoz-Monthey: *Neue Anschauungen über die psycho-biologische Entwicklung des Kindes.*

In einem beachtenswerten Artikel in der Monatsschrift „Pro Infirmis", vom 1. Juli 1953 (Seiten 2–12), legt der bestbekannte Walliser Psychiater eigene und internationale Forschungsergebnisse dar. Er stellt fest, daß in vielen Fällen das Plazieren von Kindern bis zum 7. Lebensjahr sich auf das nachteiligste für ihre körperliche, psychische und soziale Entwicklung auswirkt. Weiter steht fest, daß die Trennung von der Mutter um so mehr seelisch verwundet, je jünger das Kind ist. Man hat sich bis heute in der Kinderfürsorge viel zu wenig um die psycho-biologischen Beziehungen zwischen Mutter und Kind gekümmert. Während den körperlichen Störungen beim

[1] Das Ableben dieses ehemaligen Mitarbeiters in der Ständigen Kommission der schweizerischen Armenpflegerkonferenz wurde seinerzeit mit Stillschweigen übergangen. Nachträglich sei indes sein berufliches Lebenswerk durch einen seiner langjährigen Mitarbeiter gebührend gewürdigt. *Z.*

[2] Im „Armenpfleger" sind von 1904 bis 1946 zwanzig größere Artikel erschienen.